

### **Steuerbonus und Fehler bei Banküberweisungen: wie man sie beheben kann**

Bei der Überweisung von Rechnungen für Sanierungsarbeiten muss darauf geachtet werden, wie die Überweisung durchgeführt wird, um das Recht auf den Steuerbonus nicht zu gefährden. Schauen wir uns die häufigsten Fälle und operativen Zweifel an.

Um den Steuerbonus für Sanierungsarbeiten nutzen zu können, müssen die Zahlungen per Bank- oder Postüberweisung in einer speziellen Form erfolgen, wobei Folgendes anzugeben ist

- Grund für die Zahlung: Art. 16-bis DPR 917/1986 oder G. 296/06.
- Steuernummer des Auftraggebers
- Steuer-/MwSt.-Nummer des Empfängers

Ausgaben, die nicht mit Banküberweisung getätigt werden können (z. B. Gemeindeabgaben oder Stempelgebühren), können auf andere Weise beglichen werden.

Wenn die Kosten von mehreren Personen getragen werden, die alle in den Genuss des Steuerabzugs kommen sollen, muss auf der Überweisung die Steuernummer jeder dieser Personen angegeben werden.

Bei Arbeiten an gemeinschaftlichen Teilen eines Kondominiums muss die Steuernummer des Kondominiums und des Verwalters angegeben werden.

### **Zahlung mit normaler Überweisung statt mit Spezialform**

In diesem Fall genügt es, sich die Überweisung vom Lieferanten erstatten zu lassen und die "sprechende Überweisung" zu wiederholen. Laut Steueramt führt eine versehentliche Unregelmäßigkeit bei der Überweisung nicht zum Verlust der Steuerbegünstigung. Das Unternehmen kann mit einer Erklärung an Eidesstatt bestätigen, dass die überwiesenen Beträge in die Buchhaltung aufgenommen wurden und dass sie bei der Ermittlung des Betriebseinkommens berücksichtigt werden.

### **Maßgeblicher Zeitpunkt der Zahlung**

Es gilt das Kassaprinzip. Der Zeitpunkt der Überweisung ist das Datum, an dem der Steuerpflichtige der Bank den Zahlungsauftrag erteilt.

### **Fehlende Angabe der Rechnungsnummer**

Die Agentur der Einnahmen hat präzisiert, dass eine Wiederholung der Überweisung nicht notwendig ist, wenn die Rechnungs-Nr. nicht angegeben wurde.

### **Ausgaben, die von mehr als einer Person getätigt wurden, die nicht der Inhaber der Rechnung und/oder Überweisung ist**

Wenn die Rechnung und die Überweisung nur auf einen Miteigentümer (z. B. des Ehemanns) lauten, die Ausgaben aber von beiden getätigt werden, steht der Abzug auch der Ehefrau zu, auch wenn das in den Unterlagen nicht angegeben ist. Dies sofern auf der Rechnung der Anteil der von ihr getätigten Ausgaben vermerkt ist.

### **Elektronische Rechnung und von mehreren Personen getätigte Ausgaben**

Da eine elektronische Rechnung nicht gemeinsam auf mehrere Personen ausgestellt werden kann, ist es notwendig, das Dokument zu ergänzen und die Namen der zusätzlichen Personen zusammen mit dem Prozentsatz der Ausgaben in den freien Beschreibungsfeldern zu vermerken, wenn die Ausgaben für die Gebäudesanierung von mehreren Steuerpflichtigen getätigt wurden.

***Dr. Reinhold Kofler***  
***Wirtschaftsprüfer und Steuerberater***  
***Boznerstrasse, 78 – Lana***  
***[info@drkofler.it](mailto:info@drkofler.it)***  
***Tel. 0473 550329***